



Inhalt

1	Steckbrief Naturschutzgebiet	2
2	Schutzgebietsverordnung	3
3	Verhaltensregeln	3
4	Typische Biotope im Naturschutzgebiet	4
5	Das FFH-Gebiet im Vilstal	6



1 Steckbrief Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“

- wurde am 30. Oktober 1984 ausgewiesen.
- Gesamtfläche: 172,7 ha
- Länge: 2,2 km; Breite (Durchschnitt: 1,25 km)

Schutzzweck: Erhaltung eines charakteristischen Abschnitts der Vilstallandschaft mit seinen Feuchtgebieten einschließlich den Standortbedingungen und der Pflanzen- und Tierwelt, mit den teils seltenen und gefährdeten Arten.

Gebietsumfang: Das Naturschutzgebiet ist im Wesentlichen deckungsgleich mit dem Rückstaubereich des Vilstalsees und reicht vom oberen Teil des Vilstalsees talaufwärts bis auf Höhe des „Treffpunkts Mäandertal“.

Eigentumsverhältnisse: Die Fläche des Schutzgebietes umfasst die Flurstücke, die aufgrund des Baus des Vilstalsees im Besitz des Freistaates Bayern waren. Die Flächen sind an Landwirte der umliegenden Gemeinde verpachtet.

Bewirtschaftung: Laut Schutzgebietsverordnung dürfen die Grünlandbereiche in der Zeit vom 21. März bis 15. Juni nicht gewalzt, geeegt, geschleppt oder gemäht werden. Zwischen dem 15. Juni und dem 15. März sind die Grünlandbereiche mindestens einmal zu mähen. Der Pflege- und Entwicklungsplan stammt aus dem Jahr 1997.





2 Schutzgebietsverordnung

Zur Erreichen des Schutzzieles wurden in der **Schutzgebietsverordnung** Verbote, aber auch Ausnahmen, erlassen; z.B.

- Grünlandbereiche dürfen in der Zeit vom 21. März bis 15. Juni nicht gewalzt, geggt, geschleppt oder gemäht werden.
- Gewässer dürfen mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art nicht befahren werden.
- rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei ist in bestimmten Bereich generell erlaubt und an den anderen Vilsabschnitten nur außerhalb der Zeit vom 15.03. bis 20.06. jeden Jahres. Ganzjährig unzulässig ist die Angelfischerei in den geschlossenen Schilfbereichen am Stausee zwischen Zitterbach- und Vilmündung, sowie am rechten Vilsufer von der Mündung am Pauligraben bis zum Ende des geschlossenen Schilfbereichs.

3 Verhaltensregeln

Folgende Verhaltensregeln sind im Naturschutzgebiet zu beachten. Wichtig ist, auch mutig Leute anzusprechen, die sich nicht daran halten, z.B. Hunde frei laufen lassen!

- Auf den Weg bleiben, nicht auf Wiesen lagern, nicht wild campen und Feuerstellen anlegen! Wichtig zum Schutz seltener Pflanzen und Tiere.
- Angeln nur außerhalb der Schilfbereiche! Gestörte Vögel verlassen ihre Gehege. Eier und Jungtiere kühlen aus und sterben.
- Hunde unbedingt an die Leine! Sie sind eine akute Bedrohung für Vogelbruten und Niederwild.
- Segeln und Surfen mit großem Abstand zum Schilf! „Aufdringliche“ Boote stören Wasser- und Schilfvögel und beeinträchtigen deren Brut- und Rastplätze.

Verstöße gegen diese Verbote können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden!



4 Typische Biotope im Naturschutzgebiet

Fließgewässer

Vils, Zitterbach, teils Pauligraben (alter Vilslauf)

Im Zuge des Stauseebaus wurde der Verlauf der Vils im östlichen Bereich von Marklkofen aus Hochwasserschutzgründen mehr in Richtung Talmitte verlegt. Die „neue“ Vils ist deutlich gestreckter im Verlauf. Der alte Vilsverlauf blieb als sogenannter „Pauligraben“ erhalten. Er weist heute in Abschnitten einen altwasserähnlichen Charakter auf. Vils und Pauligraben sind durch einen Hochwasersedamm getrennt.

Fließgewässer = Wasserlebensraum, der durch Strömung gekennzeichnet ist: die darin lebenden Organismen müssen mit der Strömung zurecht kommen. Es gibt daher viele Anpassungen wie z.B. Stromlinienform, abgeplattete, flache Formen (mit wenig Widerstand), Festhalteorgane etc.

Stillgewässer

Vilstalsee, teils Pauligraben (altwasserähnliche Abschnitte des alten Vilslaufs)

In Stillgewässern spielt die Strömung keine Rolle, allerdings müssen die Bewohner vor allem im Sommer mit einer stärkeren Erwärmung und damit weniger Sauerstoff zurecht kommen. Ebenso haben Bewohner einer kiesigen Gewässersohle keine Chance, da sich in einem Stillgewässer die Schwebstoffe absetzen und die Sohle „verschlammt“.

Schilfröhricht

Pflanzengesellschaft im Flachwasser- und Uferrandbereich von Gewässern aus schilfrohrartigen (→ Name „Röhr-icht“) Pflanzen; hier vor allem bestehend aus Schilf (vereinzelt auch Rohrkolben) oder Rohrglanzgras

Anpassung:

- Stillgewässerröhricht besteht oft aus Schilfrohr (verträgt Strömung nicht; wird geknickt)
- Fließgewässerröhricht besteht oft aus Rohrglanzgras (verträgt Strömung, knickt nicht so leicht und richtet sich wieder auf)

Lebensraum vieler Vogelarten, z.B. Blässhuhn, Rohrsänger oder Rohrammer; letztere bauen zwischen den Halmen ihre Nester

Röhricht nimmt wichtige Funktion in der Reinhaltung eines Gewässers ein (Selbstreinigung, natürliche "Kläranlage"; durch Bakterien, die auf den Halmen und im Wurzelfilz sitzen).



Hochstaudenfluren

Oft an Gewässerufnern, bestehend aus hoch wachsenden, mehrjährigen krautigen Pflanzen

Häufig auch flächig nach Nutzungsaufgabe (Brache) von Feuchtwiesen

Typisch sind Mädesüß-Hochstaudenfluren: sehr blütenreich, mit Mädesüß, Wasserdost, Echem Baldrian, Sumpfziest, Blutweiderich, Gilbweiderich, Großer Brennnessel, Sumpfschachtelhalm, Rohrglanzgras etc.

Wiesen

Eine regelmäßige Mahd wird von vielen Pflanzenarten nicht vertragen (z.B. junge Gehölze oder viele Hochstauden); es setzen sich daher nur bestimmte Gräser und Kräuter durch und es bildet sich eine typische „Wiesengesellschaft“ aus. Entscheidend für die Zusammensetzung der Pflanzenarten und das „Aussehen“ der Wiese ist zum einen die Häufigkeit der Mahd und zum anderen der Standort (= Begriff, der das Zusammenwirken von Bodenfeuchte, Überflutungshäufigkeit, Nährstoffversorgung, Besonnung etc. an einer bestimmten Stelle zusammenfasst).

Häufig gemähte und gedüngte Wiesen bezeichnet man als **Intensivwiesen**, sie sind relativ artenarm; seltener gemähte und nicht gedüngte Wiesen werden **Extensivwiesen** genannt und sind deutlich artenreicher.

Je nach Bodenfeuchte spricht man von Frisch-, Feucht- und Nasswiesen

Die Zeigerpflanzen verraten den hohen Grundwasserstand auch in Zeiten, in denen es an der Oberfläche trocken erscheint: In nassen Wiesen wachsen viele Gräser („Sauergräser“) und Kräuter, die vom Vieh nicht gefressen werden, daher benutzte man das Mähgut früher als Stalleinstreu (Begriff: „Streuwiese“ - heute sehr selten!).

Gebüsche und Gehölze

Als Auwald bezeichnet man Wälder, die entlang der Bäche und Flüsse vorkommen und von Überschwemmungen und hohem Grundwasserpegel stark beeinflusst werden. Die hier an den Gewässern vorzufindenden Ufergehölzsäume können in ihrer Funktion als Reste der ursprünglichen flussbegleitenden Auwälder betrachtet werden. Es dominieren meist Erlen und Weiden (Arten der Weichholzaue).

Je nach Häufigkeit und Dauer der Überschwemmung wird unterschieden in „Weichholzaue“ (häufig überschwemmt) und „Hartholzaue“ (selten überschwemmt).

Im Naturschutzgebiet gibt es außerdem Feuchtgebüsche (meist bestehend aus Strauchweiden) und angepflanzte Pappelbestände (meist bestehend aus ertragreichen Hybridpappeln).



5 Das FFH-Gebiet im Vilstal

Das Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“ und das flussaufwärts gelegene Wiesental der Vils bzw. der Großen Vils bis knapp unterhalb Vilsbiburg ist als so genanntes FFH-Gebiet an die Europäische Union gemeldet. Dieses FFH-Gebiet mit dem Namen „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“ ist damit Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Hinter dem Begriff "FFH" verbirgt sich die "Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie" der EU, die mit dem Ziel verabschiedet wurde, wildlebende Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen zu schützen sowie die Lebensräume europaweit zu vernetzen. Vor der FFH-Richtlinie gab es bereits die Europäische Vogelschutzrichtlinie von 1979. Auch die nach dieser Richtlinie ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete sind Bestandteil von NATURA 2000.

Rechtlich hat die Anerkennung eines FFH-Gebietes eine bedeutsame Konsequenz: Hier gilt es prinzipielles "Verschlechterungsverbot", d.h. niemand darf das Gebiet zu seinem Nachteil verändern.

Damit sind jedoch keine Nachteile für die Landwirtschaft verbunden, denn landwirtschaftliche Flächen, die in einem FFH-Gebiet liegen, dürfen weiter bewirtschaftet werden. Viele Gebiete haben sich sogar nur zu ihrem hohen naturschutzfachlichen Wert entwickelt, weil sie naturverträglich bewirtschaftet worden sind. Landwirte haben deswegen sogar die Möglichkeit, EU-Fördermittel für die Bewirtschaftung ihrer Flächen, die in FFH-Gebieten liegen, zu beantragen. Die Rolle der Landwirtschaft wird somit honoriert.